

INTERNATIONALES GEOTHERMIEZENTRUM TRÄGERVEREINIGUNG e.V.

Satzung

in der Fassung vom 11. März 2011

Präambel

Zur Erschließung der Potenziale der Geothermie bedarf es einer Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Basis der auf diesem Gebiet tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen, es bedarf des Know-how-Aufbaus, technologischer Weiterentwicklung, des Wissenstransfers und Investitionen in ein entsprechendes Humankapital. Diese Ziele sollen durch ein international vernetztes Kompetenzzentrum mit dem Namen

Internationales Geothermiezentrum Trägervereinigung e.V.

verwirklicht werden.

Hierbei sollen nationale und internationale Kompetenzen und Netzwerke in das aufzubauende Zentrum eingebunden und darauf aufbauend systematisch weiter entwickelt werden.

§ 1 Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Internationales Geothermiezentrum Trägervereinigung e.V.“.
2. Der Verein wird im Vereinsregister geführt.
3. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
4. Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebieten der Geothermie und der Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete. Die Forschung soll dazu beitragen, die in diesem Bereich bestehenden und erkennbaren Erfahrungs- und Forschungslücken auszufüllen.
2. Der Verein nimmt darüber hinaus Dokumentations- und Informationsaufgaben wahr und dient auch der Aus- und Weiterbildung, insbesondere auch von Mitarbeitern der in diesen Bereichen tätigen Unternehmen.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere mit
 - der Vernetzung und Koordination der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie der Aus- und Weiterbildung am Internationalen Geothermiezentrum und an den den Verein tragenden Institutionen
 - der Durchführung grundlagen- und anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Durchführung von Seminaren, Symposien und Workshops zu Fragen der Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete
 - der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Geothermie und Zukunftsenergien sowie angrenzender Gebiete.
4. Der Verein arbeitet mit Hochschulen, Behörden, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen zusammen.
5. Wissenschaftliche FuE-Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen in den Bereichen der Geothermie und Zukunftsenergien sowie verwandter Gebiete werden der Allgemeinheit in geeigneter Form zugänglich gemacht und diskriminierungsfrei allen Interessenten/innen zur Verfügung gestellt.

6. Zur Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in in- und ausländischen Organisationen erwerben.
7. Der Verein verfolgt weder die Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens noch kann er die Vollmachten übergeordneter Dienststellen erwerben oder irgendeine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Alle Handlungen, die nicht dem im vorstehenden beschriebenen Zweck dienen, sind unzulässig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.
5. Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (auch Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Die Bildung eines Zweckvermögens in diesem Sinne bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Es ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen jeder Rechtsform werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Einrichtungen der öffentlichen Hand können Mitglieder des Vereins sein ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.
3. Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Verwaltungsrat.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verwaltungsrat, die Ehrenmitgliedschaft durch die Ernennung der Mitgliederversammlung.
4. Gegen eine vom Verwaltungsrat verweigerte Aufnahme in den Verein kann der/die Betroffene beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates Widerspruch erheben, über den die nächste nach Einlegung des Widerspruchs zusammenkommende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung in gleichem Maße antrags- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die nach Maßgabe der Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Insolvenz, Auflösung oder Erlöschen, oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklärt werden.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - auch nach entsprechender Abmahnung durch den Vorstand grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt oder den ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - nicht die an die Qualifizierung der Mitglieder des Vereins in Zuwendungsbescheiden der Öffentlichen Hand zur Förderung des Vereins gestellten Anforderungen erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich mit Gründen bekannt gemacht. Gegen einen vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene Widerspruch beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates erheben. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die nächste, nach Einlegung des Widerspruchs zusammenkommende Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
4. Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Vereinsbeiträge nicht auf.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Höhe des Beitrages für die in § 4 genannten Mitglieder kann unterschiedlich bemessen werden. Eine entsprechende Differenzierung soll sich danach orientieren, ob es sich um natürliche Personen oder um Personenvereinigungen, juristische Personen oder sonstige gewerbliche Unternehmen handelt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Erfolgt der Eintritt eines Mitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
5. In besonderen Fällen ist der Vorstand in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 10)
 - der Verwaltungsrat (§ 11)
 - der Vorstand (§ 12).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit diese nicht gemäß § 11 Absatz 4 berufen werden
 - b) die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand
 - d) die Feststellung des Wirtschafts- und Forschungsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Verwaltungsrats
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) die Entscheidung über Beschwerden gegen einen Beschluss des Verwaltungsrates, durch den ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen worden ist
 - h) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Verwaltungsrat oder der Vorstand vorlegen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindest einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 2 können von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind des weiteren einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragt wird. In diesen Fällen muss die Einberufung innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Für die Einberufung gelten die Regelungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - eine Stimme. Die Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch bevollmächtigte andere stimmberechtigte Mitglieder aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigungen werden als Anlage zum Protokoll genommen. Ein Vertreter darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Beschlüsse gemäß § 15 auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins bedürfen der in §15 genannten Mehrheiten.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der anwesenden und vertretenden Mitglieder dies verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in die Leitung übertragen.
9. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Veranstaltung, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten. Wird der Niederschrift nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprochen, gilt sie als genehmigt.
10. Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstandes, die kein Vereinsmitglied sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 11 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat entscheidet über die allgemeinen Richtlinien des Vereins. Er überwacht den Vorstand und ist berechtigt, jederzeit vom Vorstand Auskünfte über Vorgänge im Zentrum einzuholen und durch eine/n oder mehrere Bevollmächtigte Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen. Dasselbe Recht hat auch der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere
 - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - b) Auswahl, Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern
 - d) Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers und des Tätigkeitsberichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - g) Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung des Wirtschafts- und Forschungsplanes an die Mitgliederversammlung
 - h) Beschlussfassung über den Organisationsplan des Zentrums auf Vorschlag des Vorstands
 - i) Vorschlagsrecht für die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 - j) Vorschlagsrecht für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen darüber hinaus alle Rechtsgeschäfte und Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Dies bezieht sich ausschließlich auf das Innenverhältnis.
4. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens fünfzehn Personen. Die Hochschule Bochum, die Stadt Bochum sowie die IHK Mittleres Ruhrgebiet haben das Recht, jeweils ein Mitglied des Verwaltungsrats zu benennen. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sind nach Ablauf der Wahlzeit noch keine neuen Mitglieder bestimmt, so bleiben die bisherigen gewählten Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie dessen zwei Stellvertreter/innen. Einer der beiden Stellvertreter/innen sollte darüber hinaus Vertreter einer Einrichtung der öffentlichen Hand oder der IHK Mittleres Ruhrgebiet sein.
Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Verwaltungsrat wird von dem/ der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es im Interesse des Vereins erforderlich erscheint, oder wenn dies von dem / der Vorstandsvorsitzenden oder einem Verwaltungsratsmitglied verlangt wird. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
7. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder sein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
8. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter/-innen, anwesend sind. Für die Einberufung, die Leitung der Sitzung, die Beschlussfassung und das Protokoll gelten die Vorschriften des § 10, Abs. 2, 3, 7, 8 und 9 sinngemäß.
9. Im Falle der Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit mindestens einem seiner Stellvertreter/innen für den Verwaltungsrat Beschlüsse fassen. In derartigen Fällen ist die Zustimmung des Verwaltungsrates im Rahmen der nächsten Sitzung nachzuholen. Ist der Beschluss des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin zum Zeitpunkt der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates nicht mehr abänderbar, da sich der Gegenstand der Beschlussfassung zwischenzeitlich erledigt hat, ist der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung lediglich über die Beschlussfassung des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/in zu informieren.
10. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
11. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haften im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von in der Regel fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neubestellung im Amt, sofern nicht im Einzelfall der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt. Wiederholte Bestellung ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll in der Regel zwei Vorstandsmitglieder und den/die Vorsitzende/n bestellen. Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes soll Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin einer der Mitgliedshochschulen sein.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Soweit der Vorstand aus einem oder zwei Mitglieder besteht, vertritt jedes Mitglied den Verein alleine. Sind mehr als zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Vorgaben des § 181 BGB befreit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bzw. ein angemessenes Honorar erhalten. Darüber hinaus werden ihnen die anfallenden Kosten im Rahmen der Vorstandstätigkeit vergütet.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haften in Ausübung ihrer Tätigkeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Beratung der Organe des Vereins kann ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der aus mindestens fünf Personen bestehen soll, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat berufen werden. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Es können Nichtvereinsmitglieder berufen werden.
2. Der Wissenschaftliche Beirat soll interdisziplinär zusammengesetzt sein und die für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Internationalen Geothermiezentrums wichtigen Bereiche repräsentieren.
3. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie Mitarbeiter/innen des Vereins können dem Wissenschaftlichen Beirat nicht angehören.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtszeit einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Wissenschaftliche Beirat ist von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat, der Vorstand oder drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dies schriftlich verlangen.
6. An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats nehmen die Mitglieder des Vorstandes regelmäßig teil.
7. Der Wissenschaftliche Beirat kann zu Beratungen bestimmter Themenkomplexe Experten als Gäste hinzuziehen.
8. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich zur Regelung seiner Aufgaben und Arbeitsweise eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

§ 14 Haftung

Für Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder geändert werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, ausdrücklich bezeichnet, und wenn eine Abschrift des Antrags auf Satzungsänderung der Einladung beigelegt ist. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages der antragstellenden Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen wurde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen der Hochschule Bochum zuzuwenden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Geothermie und der Zukunftsenergiesowie verwandter Gebiete zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
2. Gerichtsstand ist Bochum.

Bochum, den 11. März 2011